

# Wo bleibt das Volk Gottes?

## Anmerkungen zum Motuproprio *Omnium in mentem*

■ HERIBERT FRANZ KÖCK



Heribert Franz Köck, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Donau-Universität Krems Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen.

**Das Motuproprio *Omnium in mentem* Benedikt XVI. vom 26. Oktober 2009 behandelt zwei nicht miteinander zusammenhängen Fragen. Die eine betrifft die Stellung der Diakone, die andere Vorschriften für die Eheschließung von Personen, die katholisch getauft, später aber aus der katholischen Kirche ausgetreten sind.**

Der Codex von 1983 bestimmt, dass aus der katholischen Kirche ausgetretene Personen bei der Eheschließung weder den kanonischen Formen (can. 1117) noch dem Verbot, ohne kirchliche Dispens einen Nichtkatholiken (can. 1124) oder einen Nichtchristen (can. 1086) zu heiraten, unterliegen. Das konnte den Anschein erwecken, dass die Kirche darauf verzichtete, ihre Vorschriften auch jenen aufzuerlegen, die aus ihr ausgetreten waren. Tatsächlich hatte dies aber den Nachteil, dass solche Personen, ohne dies zu beabsichtigen, eine kirchlich gültige Ehe schlossen, mit der Folge, dass sie bei einem allfälligen Wiedereintritt in die Kirche – falls diese Ehe gescheitert war und sie sich wiederverheiraten wollten – erst im Wege eines oft jahrelangen kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses nachweisen mussten, dass sie und/oder ihr Partner zum Zeitpunkt der Eheschließung ohnedies keine unter allen Umständen unauflösliche Ehe schließen wollten.

### Kanonische Umwege

Die Neuregelung unterwirft auch die aus der Kirche ausgetretenen Personen wieder den kanonischen Regeln.

Einer der im Motuproprio mehr oder weniger deutlich offen gelegten Gründe hierfür ist, dass man nicht weiter an einen Akt Rechtsfolgen knüpfen wollte, den man selbst für unwirksam hält, weil Katholiken eigentlich aus der Kirche gar nicht austreten könnten. Das mag mit (z.B. deutschen) Fällen zusammenhängen, wo gläubige Ka-

tholiken bloß deshalb aus der Kirche ausgetreten, damit sie nicht mit den Mitteln des staatlichen Rechts weiter dazu gezwungen werden können, „Kirchensteuer“ an eine Amtskirche abzuführen, deren kirchenpolitische Linie sie nicht mehr mittragen können.

Eine unmittelbare Auswirkung auf derartige Fälle hat die neue Regelung allerdings nicht.

Der wichtigere Grund dürfte freilich sein, dass man wiedereintrittswilligen Personen, von denen statistisch gesehen mindestens ein Drittel eine gescheiterte Ehe hinter sich haben, den Entschluss zum Wiedereintritt dadurch erleichtern wollte, dass sie ohne den Aufwand eines kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahrens sofort eine neue kirchliche Ehe schließen können. Damit zusammen hängt der dritte Grund, nämlich den kirchlichen Eherichtern den Spagat zwischen dem Festhalten an der weltfremden kirchenrechtlichen Vermutung, dass auch Fernstehende, zu denen Ausgetretene in der Regel gehören, eine christliche, insbesondere also unauflösliche Ehe schließen wollen, und der aus pastoraler Sicht wünschenswerten Ermöglichung eines ehelichen Neuanfangs mit kirchlichem Segen zu ersparen. Auch wenn daher bei der Neuregelung der Wunsch, Hindernisse für den Wiedereintritt auszuräumen, im Vordergrund gestanden sein mögen, hat das Motuproprio doch in diesem Punkt zumindest indirekt auch einen positiven pastoralen Effekt und ist insoweit zu begrüßen.

## Abwertung der Diakone

Was die Diakone anlangt, so können die verfügbaren Änderungen im Codex nur auf dem Hintergrund mehrschichtiger Gedankengänge verstanden werden, die nicht zur Gänze im Motuproprio offen gelegt sind. Ausgangspunkt dürfte der Umstand sein, dass Benedikt XVI., obwohl seit 1981 Präfekt der römischen Glaubenskongregation, auf das nach dem Zweiten Vatikanum neu gefasste kirchliche Gesetzbuch, das 1983 nach langjährigen Vorarbeiten promulgiert wurde, keinen entscheidenden Einfluss mehr nehmen konnte. Dadurch gerieten Formulierungen in den Codex hinein, die in der Folge zum Stein des Anstoßes wurden.

Can. 1008 bestimmte in seiner bisherigen Form, dass die geweihten Personen „dazu geweiht und bestimmt [werden], entsprechend ihrer jeweiligen Weihestufe die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens in der Person Christi des Hauptes zu leisten und dadurch das Volk Gottes zu weiden.“ Dass sich diese Formulierung unterschiedslos auf alle geweihten Personen bezog, ergab sich aus dem unmittelbar folgenden Can. 1009, der bisher nur zwei Paragraphen enthielt, von denen § 1 schlicht feststellt: „Die Weihen sind Episkopat, Presbyterat und Diakonat“, während sich der (in diesem Zusammenhang nicht relevante) § 2 auf die Form der Weihe (Handauflegung und Weihegebet) bezieht.

Aus diesen Formulierungen ergab sich eindeutig, dass nicht nur die Bischöfe und Priester, sondern auch die Diakone ihre Dienste *in persona Christi* leisten, also insoweit Christus „verkörpern“. Das ist natürlich zutreffend, weil alle kirchlichen Dienste – einschließlich der karitativen – „Dienste Christi“ sind. Das gilt ja selbst für die Laien, von denen jeder nach gut katholischer Tradition berufen ist, ein *alter Christus* (ein „anderer“ oder „zweiter“ Christus) zu werden. Sieht man hingegen in einer verengten Weise nur jene kirchenrechtlich den Bischöfen und Priestern vorbehaltenen sakramentalen Tätigkeiten, insbesondere das Sprechen der „Wandlungsworte“, also

jener Worte, durch welche die Wandlung von Brot in den Leib Christi und von Wein in das Blut Christi „veranlasst“ wird, als Handeln *in persona Christi* an, dann handeln nicht nur die Laien, sondern auch die Diakone nicht *in persona Christi*.

## Angemessene Keuschheit

Die verengte Sichtweise erlaubt also nicht nur eine Abgrenzung der Bischöfe und Priester von den Diakonen, sondern auch von den Laien. So können gleich drei Fliegen auf einen Schlag getroffen werden. Erstens werden die Zölibatären deutlich von den Nicht-Zölibatären geschieden; denn wenn die lateinische Kirche seit dem Zweiten Vatikanum auch wieder verheiratete Diakone kennt, kann auf diese Weise klargestellt werden, dass es – wie Benedikt XVI. 2009 an die Priester schrieb – eben sie, die Priester sind, welche „die angemessene Keuschheit dessen [haben], der gewöhnlich die Eucharistie berühren muss“. Zweitens wird den Laien – die ja im Prinzip alles, was der Diakon tut, auch ohne Diakonatsweihe tun können – deutlich gemacht, dass sie daraus kein Handeln *in persona Christi*

■ Die Neuregelung unterwirft auch die aus der Kirche ausgetretenen Personen wieder den kanonischen Regeln.

Ehen von Ausgetretenen sind nicht mehr kirchenrechtlich gültig, was einen Wiedereintritt für viele Geschiedene erleichtern soll.



■ Das Motu-proprio liegt auf der Linie Benedikts XVI., das Rad der kirchlichen Entwicklung wieder in jene Zeit zurückzudrehen, wo man die Kirche nicht als eine Gesellschaft strikt getrennter Stände verstand, wobei der geweihte Priesterstand das A und O darstellt.

ableiten können, weil ein solches ja auch dem Diakon nicht zukommt. Und drittens wird damit umso mehr verhindert, dass die Frauen, die ja als Laien auch alles tun können, was ein Diakon tut, für sich in Anspruch nehmen, ebenfalls *in persona Christi* zu handeln. Ist doch das Hauptargument der Gegner einer Zulassung der Frauen zum priesterlichen Dienst, dass diese – eben weil sie Frauen sind, Jesus aber ein Mann war – nicht *in persona Christi* handeln könnten.

Diese Sichtweise, die ganz offenbar auch jene Benedikts XVI. ist und von den konservativen Kreisen der Amtkirche geteilt wird, hat sich schon in seiner Amtszeit als Präfekt der Glaubenskongregation allmählich durchgesetzt. Reflektierte noch die 1. Auflage des Katechismus der Katholischen Kirche von 1993 die Position des Codex von 1983, weil es in Nr. 1581 undifferenziert für alle Weihegrade hieß, dass „die Weihe dazu ermächtigt, als Vertreter Christi, des Hauptes, in dessen dreifacher Funktion als Priester, Prophet und König zu handeln“, so hielt es die Kongregation für die Glaubenslehre für notwendig die Formulierung auf folgende Weise abzuändern: „Von Ihm [d.h. von Jesus Christus] empfangen die Bischöfe und die Priester die Sendung und die Vollmacht, in der Person Christi des Hauptes zu handeln, die Diakone hingegen die Kraft, dem Volk Gottes in der ‚Diakonie‘ der Liturgie, des Wortes und der Liebe zu dienen“. Johannes Paul II. approbierte diese Änderung 1998 und ordnete an, dass auch der Codex entsprechend angepasst werden sollte. Unter seinem Pontifikat ist dies aber nicht mehr erfolgt; vielleicht gab es dagegen aus dem Kreis des Weltepiskopats ähnlich inhaltsenden Widerstand wie gegen die allgemeine Wiederzulassung der tridentinischen Messe.

## Rückkehr zur Zwei-Stände-Kirche

Hier wie dort hat Ratzinger als Papst das tun können, was ihm als Präfekt der Glaubenskongregation versagt blieb, nämlich seine Lieblingsideen durchzusetzen. Aus dem Can. 1008 wurden die Worte „die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens in der Person Christi des Hauptes zu leisten und dadurch das Volk Gottes zu weiden“ gestrichen und durch die Formulierung „dem Volk Gottes unter einem neuen und einzigartigen Titel zu Dienste zu sein“ ersetzt. Damit ist der undifferenzierte, bisher auf alle Weihegrade bezogene Hinweis auf das Handeln *in persona Christi* weggefallen. Um aber zu verdeutlichen, dass diese Änderung nur mit Bezug auf die Diakone vorgenommen wurde, wurde dem Can. 2009 folgender neuer § 3 hinzugefügt: „Die in der Weihe des Episkopates oder des Presbyterates bestellt sind, empfangen die Sendung und die Vollmacht, in der Person Christi des Hauptes zu handeln; die Diakone hingegen die Kraft, dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe zu dienen“.

Das Motu proprio liegt auf der Linie Benedikts XVI., das Rad der kirchlichen Entwicklung wieder in jene Zeit zurückzudrehen, wo man die Kirche nicht – wie es dann das Zweite Vatikanum tat – primär als das eine, gemeinsam pilgernde Volk Gottes verstand, sondern als eine Gesellschaft strikt getrennter Stände, wobei der geweihte Priesterstand das A und O darstellt. (Nicht von ungefähr zitiert Benedikt XVI. in seinem schon genannten Schreiben an die Priester den Pfarrer von Ars: „Nach Gott ist der Priester alles! [...] Ohne den Priester würden der Tod und das Leiden unseres Herrn zu nichts nützen. Der Priester ist es, der das Werk der Erlösung auf Erden fortführt.“) Es ist wenig wahrscheinlich, dass sich unter diesen Umständen die Hoffnung jener erfüllt, die meinen, das Motu proprio könnte zumindest das Gute haben, auch den Frauen den Zugang zum Diakonats zu eröffnen, weil doch jetzt klargestellt sei, dass auch die Diakone nicht *in persona Christi* handeln ... ■



Für Papst Benedikt das A und O in der katholischen Kirche.